



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe


Karlsruhe 10.05.2021
Name Herr Gack
Durchwahl 0721 666-1510

76131 Karlsruhe

Aktenzeichen RuD / 0551.1-1 [REDACTED]

Per E-Mail

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 14.04.2021 per E-Mail an das Polizeipräsidium Karlsruhe zu „Rohdaten der Verkehrsunfallstatistik Karlsruhe 2020“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrags vom 14.04.2021 ergeht folgender

BESCHEID:

- I. Sie erhalten Zugang zu den von Ihnen am 14.04.2021 beantragten Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg. Eine Pflicht zur Aufbereitung der Daten ergibt sich aus dem LIFG nicht, weshalb die Übersendung der von Ihnen erfragten Rohdaten wie vorliegend erfolgt.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Auskunft

Die von Ihnen erfragten Rohdaten können Sie der beigefügten Excel-Datei entnehmen.

Hinweise zur Anlage:

Die Anlage wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne personenbezogene Daten übersandt.

Begründung

I.

Am 14.04.2021 um 16:28 Uhr beantragten Sie per E-Mail beim Polizeipräsidium Karlsruhe Auskunft über

Alle Rohdaten der Verkehrsunfallstatistik Karlsruhe 2020 in maschinenlesbarer Form, die dem Anfang 2021 veröffentlichten Verkehrsunfallbericht des PP Karlsruhe zugrunde liegen.

Mindestens im Umfang zur Beantwortung folgender Fragen:

(1) Zusammenhang zwischen Modalart des Unfallverursachers, des Unfallgegners und der Schwere der Verletzungen.

(2) Einzelaufschlüsselung des Verschuldens nach Modalarten und Art des Unfallgegners.

(2a) Aufschlüsselung des Verschuldens einzeln und vollständig nach Modalart des Unfallgegners, also "Fahrrad/Fußgänger", "Fahrrad/PKW", "Fahrrad/Motorrad", "PKW/Fussgänger", usw.

(2b) Diese Aufschlüsselung vollständig und einheitlich für alle Modalarten.

(3) Alle Unfalldaten, wie sie in dem Bericht bereits enthalten sind, zzgl. der Rohdaten entsprechend (1) & (2), auch für die Modalart PKW.

II.

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen richtet sich vorliegend nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Zweck des LIFG BW ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gem. § 1 Abs. 2, 3 LIFG BW haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG BW genannten öffentlichen Belange oder es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 LIFG BW vor.

Ihr Begehren richtet sich auf amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach § 1 Absatz 1 LIFG BW bleibt bei Herausgabe der begehrten Information und der vorliegend übersandten Informationen gewahrt.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG BW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG BW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Gack,

stellvertretender Leiter des Referats Recht und Datenschutz